



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

No-Show-Rechnungen: Wie bekommen Sie Stornierungen umsatzsteuerlich in den Griff?

Achten Sie auf einen korrekten Umsatzsteuerausweis bzw. Vorsteuerabzug und vermeiden Sie Ärger mit dem Finanzamt!

Sie bieten Beherbergungsleistungen oder Leistungen im Veranstaltungs- bzw. Eventbereich mit Eintrittsberechtigungen an.

Nimmt ein Kunde die ordnungsgemäß bei Ihnen bestellte Leistung nicht wahr?

Steht dem Kunden ein **vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht** zu, muss er aber eine (ggf. pauschalierte) **Entschädigung** zahlen?

Steht dem Kunden **kein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht** zu, und wird bei Nichtannahme der Leistung eine (ggf. reduzierte) **Bereitstellungsgebühr** fällig?



Wenn bereits eine Rechnung über die ursprünglich vereinbarte Leistung gestellt wurde, müssen Sie diese stornieren.

Sie müssen die **Stornorechnung** (sog. No-Show-Rechnung) **über die Entschädigung ohne Umsatzsteuer** stellen, da die Entschädigung einen nicht steuerbaren Schadenersatz darstellt.

Ihr **Kunde** muss aufgrund der Stornorechnung einen bereits vorgenommenen Vorsteuerabzug rückgängig machen.



Wenn bereits eine Rechnung über die ursprünglich vereinbarte Leistung gestellt wurde, müssen Sie diese stornieren.

Sie müssen eine (ggf. neue) **Rechnung über die Bereitstellungsgebühr mit Umsatzsteuerausweis** erstellen (sog. No-Show-Rechnung).

Ihr **Kunde** hat das Recht auf Vorsteuerabzug aus der Rechnung.



Gut zu wissen: Ein sog. **echter Schadenersatz** hat nichts mehr mit der ursprünglichen Leistung zu tun, auf diesen fällt keine Umsatzsteuer an.

Bei **unechtem Schadenersatz** besteht weiterhin eine Verbindung zur ursprünglichen Leistung (z.B. ein Hotelzimmer wird bereitgestellt gegen eine ermäßigte Gebühr unter Anrechnung der Ersparnis des Anbieters). Die Leistung ist umsatzsteuerpflichtig, es gilt der Umsatzsteuersatz der ursprünglichen Leistung.



Wenn die Erbringung der Leistung unmöglich ist

Sie können die dem Kunden zugesagte Leistung wegen höherer Gewalt (z.B. Schließung Ihres Unternehmens wegen einer behördlichen Anordnung oder Versagung der Durchführung einer Veranstaltung) nicht erbringen.

- Bereits gewährte **Anzahlungen** müssen Sie dem Kunden **zurückgewähren**, etwaige Anzahlungsrechnungen müssen Sie stornieren.
- Ihr **Kunde** muss einen bereits vorgenommenen Vorsteuerabzug auf die Anzahlungsrechnung in der Umsatzsteuervoranmeldung korrigieren.
- Bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen kann gegenüber dem Anbieter ein Schadenersatzanspruch bestehen. Hierbei handelt es sich um echten Schadenersatz, auf den keine Umsatzsteuer anfällt.



Gut zu wissen: Umbuchungsgebühren

Wird auf Wunsch des Kunden die Leistung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, fallen Umbuchungsgebühren an. Die Umbuchungsgebühren **gehören zur ursprünglichen Leistung und sind wie diese umsatzsteuerpflichtig** mit dem anzuwendenden Steuersatz.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu No-Show-Rechnungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.